

STELLUNGNAHME

vom 23. Januar 2015 zu

**den Gesetzes- und Verordnungsentwürfen von BMUB und
BMWi zur Änderung wasser-, umwelt- und bergrechtlicher
Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung
bei den Verfahren der Fracking-Technologie und anderer
Vorhaben vom 17.12.2014**

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartner:

Josef-Wirmer-Str. 1
D-53123 Bonn
Tel.: +49 228
Fax: +49 228 9 12 34 5 6 7 8 9 0

Vorbemerkung

Der DVGW bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften in Bezug auf die Fracking-Technologie Stellung nehmen zu können.

Dem DVGW stellt sich grundsätzlich die Frage, ob

- die Risiken, die mit der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Verbindung mit Fracking verbunden sind, als beherrschbar einzustufen sind,
- der Schutz der Trinkwasserressourcen gewährleistet werden kann und
- wie die Belange der Wasserwirtschaft in den notwendigen Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden.

Der DVGW begrüßt die vorliegenden Gesetzes- und Verordnungsentwürfe grundsätzlich. Das gilt insbesondere für die vorgesehenen Änderungen des **WHG**:

- Die eindeutige Feststellung des Fracking, die damit verbundenen Tiefbohrungen und die untertägige Ablagerung der dabei anfallenden Flüssigkeiten erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen darstellen (§ 9, neue Nummern 3 und 4).
- Die eindeutige Regelung, dass für diese Gewässerbenutzungen eine gehobene Erlaubnis nicht zulässig ist (§ 15 Abs. 1).
- Den Ausschluss des Einsatzes der Fracking-Technologie einschließlich der damit verbundenen Tiefbohrungen in Trinkwasserschutzgebieten und den oberirdischen Einzugsgebieten der für die Trinkwassergewinnung genutzten Seen und Talsperren einschließlich eines Unterfahrungsverbotes dieser Gebiete (neuer § 13a).
- Die Möglichkeit auch außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten in den Einzugsgebieten von Wasserentnahmen für die Trinkwasserversorgung Fracking, damit verbundene Tiefbohrungen und das untertägige Ablagern dabei anfallender Flüssigkeiten zu untersagen (§ 13a Abs. 3).

Das gilt weiterhin in Bezug auf die Änderungen der **UVP-V Bergbau** insbesondere für die Schaffung der UVP-Pflicht für:

- Die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas, Erdöl und Erdwärme mit Fracking einschließlich der dafür vorgesehenen Tiefbohrungen (§ 1 Nummern 2, 2a, 2b, 8).
- Kleinere Vorhaben mit geringeren Fördervolumina, wenn dies nach Vorprüfung angezeigt ist (§ 1 Nummer 2 Absatz b)).
- Die Wiederverwendung, Entsorgung und Beseitigung der bei Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas, Erdöl und Erdwärme anfallenden und eingesetzten Flüssigkeiten (§ 1 Nummern 2c, 8a).
- Die Einbeziehung der beim Fracking und den damit verbundenen Tiefbohrungen eingesetzten bzw. anfallenden Fluide und Lagerstättenwässer in die UVP (§ 1 Nummer 2c).

Der DVGW begrüßt außerdem die vorgesehenen Änderungen der **ABergV** hinsichtlich des Einhaltens des Stands der Technik bei wesentlichen baulichen und betrieblichen Aspekten:

- Sicherstellung und regelmäßigen Überwachung der Bohrlochintegrität.
- Regelmäßige Überwachung der Lagerstättenwässer und Rückflüsse.

Desweiteren unterstützt der DVGW die im neu eingefügten § 22c definierten besonderen Anforderungen an den Umgang mit Lagerstättenwasser und Rückflüsse bei der Aufsuchung von Erdöl und Erdgas.

Der DVGW weist aber auch ausdrücklich auf die aus Sicht des vorsorgenden Gewässerschutzes fortbestehenden Regelungsdefizite hin. Diese bestehen beim vorliegenden Entwurf zur Änderung des **WHG** insbesondere im Hinblick auf die folgenden Aspekte:

- Die Erweiterung der Ausschlussregelung des neuen § 13a (1) auf im Festsetzungsverfahren befindliche Wasserschutzgebiete sowie auf die unterirdischen Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen mit und ohne Wasserschutzgebiet.
- Die Angemessenheit der Einrichtung und der Arbeitsweise der nach §13a (6) und (7) einzurichtenden und arbeitenden Expertenkommission.
- Die verbindliche Einführung des Stoffregisters nach § 13b (5) anstelle der bislang vorgesehenen Kann-Regelung und Formulierung von Anforderungen an die aufzunehmenden Informationen.
- Die Klarstellung für welche einzusetzenden, anfallenden und abzulagernden Stoffarten und -mengen eine Erlaubnis gilt und bei welchen Veränderungen ein neues Erlaubnisverfahren erforderlich wird.

In einigen Punkten weist zudem der vorliegende Entwurf zur Änderung der **UVP-V Bergbau** nach Ansicht des DVGW **Regelungslücken** auf, die dringend zu schließen sind:

- Die wesentlichen Entscheidungen im Rahmen der Durchführung einer UVP sind im Einvernehmen mit der wasserrechtlich zuständig Wasserbehörde zu treffen.
- Die laut § 2 UVP-V Bergbau im Zuge einer UVP zu machenden entscheidungserheblichen Angaben sind in Bezug auf Tiefbohrungen und Fracking unbedingt zu konkretisieren.

Um den Belangen des vorsorgenden Gewässerschutzes für die Trinkwasserversorgung gerecht zu werden, hält der DVGW daher die im nachfolgend dargestellten und erläuterten Änderungen des WHG und der UVP-V Bergbau für unerlässlich.

Zu den Änderungsvorschlägen im Einzelnen:

Teil 1 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzfachlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie

Änderungen der Entwurfstexte sind im Folgenden in die kursiv und in „Anführungszeichen“ gesetzten Originalzitate eingefügt. Ergänzungen sind **fett und unterstrichen**, Streichungen **fett und durchgestrichen** hervorgehoben.

Artikel 1 - Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes

§ 9 – Benutzungen

- **Ergänzungsvorschlag zu Absatz 2:**

„3. **unbeschadet der Regelungen des Abs. 1** das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme, einschließlich der zugehörigen Tiefbohrungen,
4. **unbeschadet der Regelungen des Abs. 1** die untertägige Ablagerung von flüssigen Stoffen, die bei Maßnahmen nach Nummer 3 oder anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme anfallen.“

Begründung:

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erfüllen Bohrungen, die der Einpressung von Stoffen in unterirdische Gesteinsschichten dienen, um Gas zu gewinnen (Fracking), grundsätzlich den wasserrechtlichen Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, soweit dabei Grundwasserkörper durchteuft werden (so VGH Kassel, NVwZ-RR 2012, 885). Es gilt der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz nach § 48 WHG, das heißt, eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Das Abteufen der Bohrung, in der Fracking später stattfindet, kann – wie oben dargestellt – eine echte Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG sein. Ungeachtet der Frage der Erlaubnisbedürftigkeit der Durchteufung wasserführender Schichten im Falle einer Bohrung, ist in den nach dem Gesetzentwurf zu erwartenden Teufen der Fracking-Maßnahmen davon auszugehen, dass keine echte Wasserbenutzung vorliegt.

Neuer § 13a – Versagung und Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis für bestimmte Gewässerbenutzungen; unabhängige Expertenkommission

• **Änderungsvorschlag zu Absatz 1:**

„(1) Eine Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 ist zu versagen, wenn

[...]

2. die Gewässerbenutzung erfolgen soll in oder unter

a) **festgesetzten oder im Festsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebieten sowie landesplanerisch ausgewiesenen Vorranggebieten für die öffentliche Trinkwasserversorgung**

b) **festgesetzten, einstweilig festgesetzten oder vorläufig angeordneten Heilquellenschutzgebieten oder**

c) **Gebieten, aus denen ~~über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss der gesamte oberirdische oder unterirdische Abfluss in das Grundwasser oder in einen natürlichen See oder in eine Talsperre gelangt~~, aus dem ~~oder aus der~~ unmittelbar Wasser für die öffentliche Wasserversorgung entnommen wird, oder in eine Talsperre gelangt, die zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung dient.**

Die zuständige Behörde weist Gebiete nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c in Karten aus.“

Begründung:

Zu a) und b): Auch bei bereits als raumordnerische Vorranggebiete ausgewiesenen oder im Festsetzungsverfahren befindlichen Wasser- und Heilquellenschutzgebieten ist bis zum Abschluss des Verfahrens von einem überwiegenden öffentlichen Interesse am jeweils verfolgten Schutzzweck auszugehen. Daher sind auch diese Gebiete in die Ausschlussklausel einzubeziehen. In verschiedenen Bundesländern dienen Vorranggebiete für die Wasserversorgung auf landesplanerische Ebene der vorsorgenden Sicherung der Rohwasserressourcen für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Vorranggebiete sind endgültig abgewogene Instrumente der Raumordnung und damit behördenverbindliche Vorgaben für alle Fachplanungen.

Zu c): Maßgeblich sind das ober- und unterirdische hydrologische Einzugsgebiet eines Sees oder einer Talsperre. Weiterhin sind auch die nicht durch ein Trinkwasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete von Grundwasserentnahmestellen für die Trinkwassergewinnung in den Ausschluss einzubeziehen. Bemessung und Abgrenzung dieser Einzugsgebiete sind in den a.a.R.d.T. dargelegt (siehe DVGW-Arbeitsblatt W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete – Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser“ und DVGW-Arbeitsblatt W 102 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete – Teil 2: Schutzgebiete für Talsperren“).

• **Änderungsvorschlag zu Absatz 2:**

„(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht für Erprobungsmaßnahmen mit dem **ausschließlichen** Zweck, die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt, insbesondere den Untergrund und den Wasserhaushalt, wissenschaftlich zu erforschen.“

Begründung:

Ohne diese klare Trennung besteht die Gefahr, dass Tiefbohrungen als wissenschaftliche Untersuchungen beginnen und in ein handfestes Explorationsinteresse auch oberhalb von 3.000 m Tiefe münden.

- **Änderungsvorschlag zu Absatz 3:**

„(3) Soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, kann durch Landesrecht bestimmt werden, dass eine Erlaubnis nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 auch in oder unter Gebieten zu versagen ist, die **in einem bereits bergbaulich beeinflussten Einzugsgebiet eines Oberflächengewässers, aus dem Wasser für die öffentliche Wasserversorgung entnommen wird, liegen oder die** in einer Erlaubnis oder Bewilligung zur Entnahme von Wasser für die öffentliche Wasserversorgung nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik **in einer Karte** als Einzugsgebiet der Wasserentnahmestelle **dargestellt festgelegt** sind.“

Begründung:

Die Formulierung dient dem verbesserten Schutz von Oberflächengewässern in bergbaulich beeinflussten Bereichen, in denen das Festgestein im Untergrund zum Beispiel durch umfangreiche Grubenanlagen durchsetzt ist und damit Wegsamkeiten im Untergrund geschaffen wurden, die mit besonderen Gefährdungen für die Trinkwassergewinnung verbunden sein können.

Die im Entwurf geforderte Kartendarstellung der betroffenen Gebiete sieht der DVGW kritisch. In diesem Zusammenhang geht es um die Bestimmung des Einzugsgebietes einer Wasserentnahmestelle an Hand der allgemein anerkannten Regeln der Technik (DVGW-Arbeitsblätter W 101 und W 102). Das Einzugsgebiet kann in Kartenwerken dargestellt werden, die Länder verfahren an dieser Stelle jedoch nicht einheitlich. Wollte man bei der jetzigen Formulierung verbleiben, bestünde die Gefahr, dass dieser Absatz in der Realität so gut wie vollständig leer laufen würde, da die Einzugsgebiete oftmals nicht in dem Erlaubnis- oder Bewilligungsbescheid dargestellt werden. Durch die Neuformulierung würde der Behörde überhaupt erst einmal die Möglichkeit eingeräumt, eine bereits erteilte Erlaubnis oder Bewilligung nachträglich durch eine Karte zu ergänzen, die das Einzugsgebiet (ganz oder teilweise) darstellt und damit auch dieses Gebiet von Fracking-Vorhaben ausnimmt.

- **Kommentar zur Einrichtung und zu den Aufgaben einer Expertenkommission in den Absätzen 6 und 7:**

Die Einrichtung einer Expertenkommission ist nachvollziehbar, die Verankerung im WHG ist jedoch diskussionsbedürftig. Auch wenn dieses Gremium formal eine rein beratende Funktion hat, ist zu erwarten, dass künftig die Entscheidungen dieses Gremiums eine enorme Bedeutung für Erlaubnisse im Bereich Fracking bekommen werden. Verkürzt formuliert besteht die Gefahr, dass künftig ein 6-köpfiges Expertengremium maßgeblich für die Zulassung von Fracking-Vorhaben und die untertägige Ablagerung flüssiger Stoffe sein wird. Das erscheint dem DVGW weder aus fachlicher noch aus rechtlicher Sicht gerechtfertigt zu sein. Der übliche und auch in den hier zu regelnden Fällen richtige Weg ist doch der, dass sich die zuständige Behörde vor Erteilung einer Erlaubnis zunächst mit den jeweiligen bergbaulichen und wasserwirtschaftlichen Fachbehörden auf Landesebene abstimmt. Kommen diese zu keiner einvernehmlichen Einschätzung, kann die Einbeziehung eines übergeordneten Fachgremiums sinnvoll sein.

Ungeachtet seiner im vorherigen Absatz erläuterten grundsätzlichen Bedenken, legt der DVGW Änderungsvorschläge zu Absatz 7 vor, um die Expertenkommission besser in die vorhandenen Verfahrensabläufe einzubinden:

- **Änderungsvorschlag zu Absatz 7:**

„(7) Abweichend von § 13a Absatz 1 Nummer 1 kann die zuständige Behörde eine Erlaubnis erteilen, wenn
1. die bergbaulichen und wasserwirtschaftlichen Fachbehörden diese einvernehmlich für grundsätzlich unbedenklich einstufen

- 4-2.** die Expertenkommission auf der Grundlage eines gemeinsamen Berichtes nach Absatz 6 Satz 1 den beantragten Einsatz der Fracking-Technologie in der jeweiligen geologischen Formation **mehrheitlich einstimmig** als grundsätzlich unbedenklich einstuft,
2 3. die Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe beim Umweltbundesamt die verwendeten Gemische nach Absatz 4 als nicht wassergefährdend eingestuft hat und
3 4. die sonstigen öffentlich-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.“

Begründung:

Zu neuer Nummer 1: Die Einbeziehung und einvernehmliche Stellungnahme der unmittelbaren Fachbehörden des jeweiligen Landes ist sicherzustellen und sollte an erster Stelle stehen.

Zu neuer Nummer 2 (alte Nummer 1): Angesichts der vorgesehenen Zusammensetzung der Expertenkommission ist abzusehen, dass es zu Lagerbildungen („Pro-Gewässerschutz“ versus „Pro-Bergbau“) kommen kann und entweder Pattsituationen entstehen oder die Bedenken einer Seite überstimmt werden. Die Einstufung als „grundsätzlich unbedenklich“ setzt es nach Ansicht des DVGW voraus, dass diese Einstufung von allen Beteiligten mitgetragen wird, was durch ein einstimmiges Votum zu dokumentieren wäre.

- **Ergänzungsvorschlag für einen zusätzlichen Absatz 8:**

„(8) In der Erlaubnis ist die Zusammensetzung und die Menge der einzusetzenden bzw. abzulagernden Stoffe und Stoffgemische festzulegen. Beabsichtigt der Inhaber einer Erlaubnis wesentliche Änderungen der eingesetzten Stoffe bzw. ergeben sich wesentliche Änderungen der anfallenden Stoffe und Stoffgemische in Zusammensetzung und Menge, so ist hierfür eine neue Erlaubnis zu beantragen.“

Begründung:

Die bergbauliche Praxis zeigt, dass im laufenden Betrieb Veränderungen sowohl der eingesetzten Fluide als auch der anfallenden und unterirdisch abzulagernden Flüssigkeiten kommt. Sind damit Veränderungen der Wassergefährdungsklasse oder sonstige, die Bewertung der Gewässerbenutzung aus Sicht des vorsorgenden Gewässerschutzes verändernde Veränderungen der anfallenden Stoffarten und -mengen verbunden, dann sind diese nicht mehr durch eine bestehende Erlaubnis gedeckt und die zuständige Behörde muss darüber in einem neuen Erlaubnisverfahren entscheiden.

Neuer § 13b – Antragsunterlagen und Überwachung bei bestimmten Gewässerbenutzungen; Stoffregister

- **Änderungsvorschlag zu Absatz 2:**

„(2) In der Erlaubnis für Gewässerbenutzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 ist insbesondere zu regeln, wie

- 1. die Beschaffenheit des Grundwassers und oberirdischer Gewässer im Einwirkungsbereich der Maßnahmen regelmäßig während und nach deren Durchführung zu überwachen, und**
- 2. über die Ergebnisse der Überwachung der zuständigen Behörde schriftlich zu berichten ist und**

3. welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um auf eine festgestellte Beschaffenheitsänderung des Grundwasser angemessen zu reagieren.“

Begründung:

Es sollte bereits im Rahmen der Erlaubnis geprüft werden, welche Maßnahmen ergriffen werden können, die bei einer Änderung der Beschaffenheit des Grundwassers erforderlich sind.

- **Änderungsvorschlag zu Absatz 5:**

„(5) Durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 11 ~~kann ist~~ die Errichtung und Führung eines für jedermann frei und unentgeltlich zugänglichen internetgestützten Registers für Stoffe ~~geregelt werden zu regeln~~, die bei Gewässerbenutzungen nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 verwendet oder abgelagert werden. **Das Stoffregister muss mindestens Informationen über Art, Menge, Wassergefährdungsklasse, Orte und Zeiträume der Benutzung der verwendeten oder abgelagerten Stoffe enthalten.**“

Begründung:

Die hier bislang vorgesehene Kann-Regelung ist in eine verbindliche Vorgabe zum Führen des Stoffregisters umzuwandeln. Außerdem sollte das WHG grundlegende Anforderungen an die Ausgestaltung des Stoffregisters enthalten. Das Stoffregister sollte nach vorangegangener Bewertung der Stoffeigenschaften als Positivliste für Frack-Fluide geführt werden. Konkrete Durchführungsbestimmungen können außerhalb des WHG in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Dabei erkennt der DVGW ausdrücklich an, dass es bei den Frack-Fluiden eine Entwicklung hin zum Einsatz weniger und nicht wassergefährdender Stoffe gibt. Es ist aber noch lange nicht davon auszugehen, dass diese bereits in allen Einsatzbereichen als unbedenklich einzustufen sind. Die Einrichtung eines Stoffregisters ist daher im öffentlichen Interesse des vorsorgenden Umwelt- und Gesundheitsschutzes verbindlich vorzuschreiben. In der zugehörigen Begründung des Entwurfs wird darauf verwiesen, dass die Schaffung des Stoffregisters ein herausragendes Ziel des Gesetzgebungsverfahrens ist. Insofern ist es aus Sicht des DVGW nicht nachvollziehbar, warum dann an dieser Stelle nur die unverbindliche Möglichkeit zur Etablierung des Stoffregisters geschaffen wird.

§ 19 Planfeststellungen und bergrechtliche Betriebspläne

- **Änderungsvorschlag zu Absatz 2:**

„(2) Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor, so entscheidet die Bergbehörde über die Erteilung der Erlaubnis. **Für Vorhaben, die eine Benutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 beinhalten, entscheidet die Bergbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde.**“

Begründung:

Es soll sichergestellt werden, dass die zuständige Wasserbehörde bei der Entscheidung über bergrechtliche Betriebspläne zwingend beteiligt ist. Die Entscheidung muss mindestens im Einvernehmen mit der Wasserbehörde erfolgen.

Teil 2 – Entwurf einer Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie

Änderungen der Entwurfstexte sind im Folgenden in die kursiv und in „Anführungszeichen“ gesetzten Originalzitate eingefügt sowie **fett und unterstrichen** hervorgehoben.

Artikel 1 – Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben

§ 2 Angaben, neu angefügte Nummer 3 im Absatz 1

- **Änderungsvorschlag**

„3. bei Vorhaben nach § 1 Nummer 2a, 2c, Nummer 8 Buchstabe b und Nummer 8a

- a) Angaben über die Identität **und die für die Bewertung der Umweltauswirkungen relevanten Eigenschaften** aller Stoffe, die eingesetzt, wiederverwendet, entsorgt oder beseitigt werden sollen, über ihre voraussichtliche Menge und über ihren Anteil in Gemischen sowie
- b) Angaben über die Beschaffenheit des Grundwassers, oberirdischer Gewässer, des Bodens und der Gesteine im möglichen Einwirkungsbereich der Vorhaben. Die zuständige Behörde legt **im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde und in Abstimmung mit dem jeweiligen Geologischen Dienst** fest, welche Untersuchungen im Einzelnen erforderlich sind.

Die zuständige Behörde übermittelt die Angaben der zuständigen Wasserbehörde und holt ihre Stellungnahme ein.“

Begründung:

Zu a): Absatz a) ist eine sehr wichtige Ergänzung, da diese Informationen bislang nur unvollständig und zögerlich bekannt gemacht werden. Es zeigt sich zudem, dass scheinbar unbedenkliche Ersatzstoffe durchaus wassergefährdende Eigenschaften aufweisen können. Die Formulierung ist aber so gewählt, dass sie Umfang und Detaillierung der zu machenden Angaben offen lässt. Durch die vom DVGW vorgeschlagene Konkretisierung soll sichergestellt werden, dass mit den vorzulegenden Angaben der UVP-Pflicht auch angemessen nachgekommen werden kann.

Zu b): Die hier vorgeschlagene Regelung soll sicherstellen, dass die für die Bewertung der Umweltauswirkungen des Einsatzes der Fracking-Technologie wesentlichen Informationen über das dreidimensionale Geosystem mit allen obertägigen und untertägigen Wechselwirkungen vorliegen. Dazu sind alle verfügbaren Informationen, wie sie bei den Geologischen Diensten, den Berg- und Wasserbehörden, bei Wasserversorgungsunternehmen und weiteren Institutionen vorliegen, einzubeziehen und für eine möglichst umfassende hydrogeologische Analyse und Bewertung zu nutzen.

